# Beispiel einer Satzung für eine Stiftung mit einem Stiftungsvorstand als einzigem Organ

Das folgende Muster einer Stiftungssatzung ist in seinem Wortlaut nicht zwingend vorgeschrieben. Es gibt lediglich Anhaltspunkte für den sinnvollen Aufbau einer Satzung. In einzelnen Punkten kann es zweckmäßig sein, vom Muster abzuweichen.

In der Regel ist es sinnvoll, zunächst einen Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Satzung zu fertigen und der Stiftungsbehörde vorzulegen. Dort wird dann geprüft, ob der Entwurf den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt. In vielen Fällen kann die Stiftungsbehörde der stiftenden Person Tipps geben, um ihren Willen auf Dauer sichergestellt zu bekommen. Damit die Behörde bei der Umsetzung der Vorstellungen der Stifterin oder des Stifters behilflich sein kann, bietet sich in den meisten Fällen eine Besprechung des Stiftungsgeschäftes und der Satzung an.

# Stiftungssatzung

#### **§ 1**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "XXX".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in XXX.

#### **§ 2**

- (1) Zweck der Stiftung ist XXX
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: XXX

#### § 3

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin/der Stifter und ihre/seine Erben erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 4

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus XXX. Es kann durch Zuwendungen der Stifterin oder des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 6

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 5 Personen, die jeweils vom XXX für die Dauer von XXX Jahren berufen werden. Wiederberufung ist auch mehrfach möglich.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

#### § 7

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie ein geschäftsführendes Mitglied und legt deren Kompetenzen fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (5) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

### § 8

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Für die laufende Arbeit ist das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes zuständig, das diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt.

# § 9

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

# § 10

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer X/X-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an XXX, der/die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

# § 12

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

# Ort, Datum

# Unterschrift/en

# Beispiel der Satzung einer Stiftung mit einem Stiftungsvorstand und einem Kuratorium

Das folgende Muster einer Stiftungssatzung ist in seinem Wortlaut nicht zwingend vorgeschrieben. Es gibt lediglich Anhaltspunkte für den sinnvollen Aufbau einer Satzung. In einzelnen Punkten kann es zweckmäßig sein, vom Muster abzuweichen.

In der Regel ist es sinnvoll, zunächst einen Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Satzung zu fertigen und der Stiftungsbehörde vorzulegen. Dort wird dann geprüft, ob der Entwurf den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt. In vielen Fällen kann die Stiftungsbehörde der stiftenden Person Tipps geben, um ihren Willen auf Dauer sichergestellt zu bekommen. Damit die Behörde bei der Umsetzung der Vorstellungen der Stifterin oder des Stifters behilflich sein kann, bietet sich in den meisten Fällen eine Besprechung des Stiftungsgeschäftes und der Satzung an.

# Stiftungssatzung

#### § 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen "XXX".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in XXX.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

- (1) Zweck der Stiftung ist XXX
- (2) Dieser Zweck wird erfüllt/ insbesondere erfüllt durch XXX.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin/der Stifter und ihre/seine Erben erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 3

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung XXX/ besteht aus XXX. Es kann durch Zuwendungen der Stifterin oder des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten: Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter, erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

# § 4

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

#### § 5

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die vom Kuratorium jeweils für einen Zeitraum von XXX Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird für eine Amtszeit von XXX vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 6

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
- Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
- ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.

#### § 7

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von XXX Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

#### § 8

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin oder dem Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl oder bis zur Entscheidung, dass eine Position im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 nicht wiederbesetzt wird, im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

### § 9

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung, anwesend sind.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Beschlussfassung ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

# § 10

- (1) Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für XXX. Den Anfallberechtigten bestimmt das Kuratorium.

# § 12

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ort, Datum

**Unterschriften**